

Stadt Reutlingen 32 Amt für öffentliche Ordnung, 61 Amt für Stadtentwicklung und Vermessung Gz.: 32-1-ke-mk		<b>24/007/08</b>	16.04.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>	<b>Ergebnis</b>
BVUA	02.05.2024	Kenntnisnahme öffentlich	
<b>Mitteilungsvorlage</b> Öffnung der gesperrten Fahrspur in der Lederstraße für Elektrofahrzeuge - Antrag der FDP-Fraktion vom 27.09.2021, GR-Drs 21/005/057			
<b>Bezugsdrucksache</b> 21/005/057			

## Sachverhalt

Die FDP-Fraktion beantragt, die temporär gesperrte rechte Fahrspur in der Lederstraße auf Höhe der Luftmessstation für emissionsfreie Elektrofahrzeuge ganztägig zu öffnen. Da diese Angelegenheit nicht der Beschlussfassung des Gemeinderats unterliegt, interpretieren wir den Antrag als Anfrage und teilen mit:

Die in der fünften Fortschreibung des Luftreinhalteplanes des Regierungspräsidiums (RP) Tübingen für Reutlingen enthaltene Maßnahme „M 15“ beinhaltet die temporäre Sperrung der rechten Fahrspur für den gesamten Fahrverkehr. Auch der Entwurf der sechsten Fortschreibung hält an dieser Ausrichtung der Maßnahme fest. Es stünde daher nicht in der Kompetenz der Stadt, die von der FDP-Fraktion angeregte Öffnung der Spur für einen Teil des Fahrverkehrs anzuordnen. Vielmehr wäre eine Fortschreibung des Luftreinhalteplanes durch des RP Tübingen erforderlich.

Die Stadtverwaltung möchte dies auch nicht beim RP anregen. Dafür sind folgenden Gründe ausschlaggebend:

- Die Sperrung ist durch Dauerlichtzeichen (§ 37 Abs. 3 StVO) angeordnet. Diese Verkehrszeichen müssen in mindestens 4,5 m Höhe über der jeweils betroffenen Fahrspur angebracht werden. Die Ausnahme hierzu müsste mit Zusatzzeichen (Elektrofahrzeuge frei, Verkehrszeichen 1024-20) direkt beim oder unter dem Dauerlichtzeichen angeordnet werden. Dadurch würde die ohnehin bereits anspruchsvolle Verkehrsregelung zusätzlich verkompliziert werden. Fehlinterpretationen wären vorprogrammiert.
- Als Elektrofahrzeuge werden in verkehrsrechtlicher Hinsicht all jene Fahrzeuge betrachtet, welche berechtigt sind, im Kfz-Kennzeichen den Zusatzbuchstaben „E“ zu tragen. Bei einem nicht unbeträchtlichen Teil dieser Fahrzeuge handelt es sich um Hybridfahrzeuge, welche überwiegend mit dem Verbrennungsmotor betrieben werden. Dennoch wären diese Fahrzeuge befugt, die Fahrspur zu benutzen, was dem Zweck der Regelung entgegenläuft.
- Mit Ausnahmen von der Sperrung würde die Kontrolle der Sperrung erschwert. Die Behörden sind gem. § 63 c Straßenverkehrsgesetz (StVG) zwar befugt, zur Überwachung von Verkehrsbeschränkungen, die zum Zwecke der Luftreinhaltung erlassen wurden, die Daten von Fahrzeugen und Fahrern automatisiert zu erheben. Allerdings darf dies nach § 63 c StVG nur offen und stichprobenartig geschehen. „Offen“ bedeutet, dass die Kontrolle – wie bei der Überwachung des LKW-Durchfahrtsverbots – per Schild angekündigt werden muss. Durch die Vorschrift „stichprobenartig“ ist zudem die Dauer der einzelnen Kontrollen begrenzt.

Derzeit werden bei Kontrollen der Sperrung alle Fahrzeuge „geblitzt“, welche die rechte Spur benutzen, da diese generell nicht benutzt werden darf. Dies ist bisher ohne Rückgriff auf

die besondere Ermächtigung § 63 c StVG möglich. Sobald auf der Spur auch berechnigte (Elektro-)Fahrzeuge fahren, ist die Datenerhebung nur noch auf obiger Rechtsgrundlage mit besagten Einschränkungen zulässig. Dadurch wäre eine effektive Überwachung nicht mehr möglich.

- Die Benutzung der rechten Fahrspur durch die berechtigten Elektrofahrzeuge wird nach allgemeinen Erfahrungen ungewollte Durchfahrten von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren nach sich ziehen. Die berechtigten Elektrofahrzeuge, die auf der Spur künftig unterwegs wären, würden einen Nachahmungseffekt hervorrufen und andere Fahrer dazu verleiten, einfach hinterher zu fahren - auch ohne E-Antrieb. Dadurch würde sich die Zahl der Verstöße erhöhen – mit entsprechenden Auswirkungen auf die Messwerte. Im Hinblick auf die unlängst beschlossene Verschärfung der Grenzwerte ab 2030 wäre dies kontraproduktiv.

gez.  
Albert Keppler

gez.  
Stefan Dvorak